

# Die Eigenmittelanforderungen an die Banken

Eine starke Eigenmittelausstattung der Banken ist ein Grundpfeiler für die Stabilität der Schweizer Finanzbranche. Die FINMA orientiert sich bei der Ausgestaltung des Eigenmittelregimes am internationalen Standard. Dieser sieht im Bereich der Eigenmittelregulierung ein Drei-Säulen-Konzept vor. Die FINMA kann unter Säule 2 zusätzliche Eigenmittel festlegen, damit die Risiken der Finanzinstitute angemessen abgedeckt sind.

Zur Sicherung der Risikotragfähigkeit müssen Banken über ausreichend Eigenmittel verfügen. Die Mindestanforderungen an die Eigenmittel unter Säule 1 erfassen jedoch nicht alle Risiken, die Banken eingehen. Damit die Mindestanforderungen auch unter schwierigen Verhältnissen nicht unterschritten werden, verlangt die FINMA von den Instituten das Halten zusätzlicher Eigenmittel unter Säule 2.

### Das Basler Drei-Säulen-Konzept

Die Schweizer Eigenmittelregulierung setzt Anforderungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht um. Dieser legt im Bereich der Bankenregulierung und Bankenaufsicht internationale Standards fest, darunter das sogenannte Drei-Säulen-Konzept im Bereich der Eigenmittel. Dieses Konzept wurde von der Schweiz in nationales Recht übernommen.

Säule 1 bezieht sich auf die Mindestanforderungen, die für alle Banken unabhängig von Grösse oder spezifischen Risiken gelten.

Säule 2 ermöglicht es den Aufsichtsbehörden, individuell je nach Risikoprofil einer Bank zusätzliche Eigenmittel festzulegen. Das internationale Basler Regelwerk verlangt, dass die Aufsichtsbehörden die Kompetenz haben, über die minimalen Eigenmittelanforderungen hinauszugehen. Dieser Ermes-

sensspielraum erlaubt es der FINMA auch, je nach Art und Höhe der firmenspezifischen Risiken Zuschläge zu verlangen. Die Grösse und Geschäftsmodelle der Banken variieren teils erheblich, deshalb ist eine differenzierte Regelung sinnvoll.

Dieser Spielraum wird vom Basler Ausschuss explizit gefordert, damit die Aufsichtsbehörden zeitnah und flexibel auf Veränderungen im Umfeld oder innerhalb eines Instituts reagieren können. Wenn eine Bank beispielsweise grosse Zinsänderungsrisiken eingeht oder eine riskante Geschäftsstrategie verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass diese Risiken mit mehr Eigenmitteln unterlegt werden. Das Institut ist dann besser gegen Schocks gerüstet.

Säule 3 schliesslich enthält Vorschriften zu Offenlegung und Transparenz. Dies fördert die Vergleichbarkeit und erhöht die Disziplin der Marktteilnehmer.

### Differenzierte risikobasierte Eigenmittelzuschläge

Bereits seit mehreren Jahren verlangt die FINMA von allen Beaufsichtigten einen Säule-2-Zuschlag. Damit werden Risiken erfasst, die nicht durch die Mindestanforderungen unter Säule 1 abgedeckt sind. Zudem ist sichergestellt, dass die Banken über ein Polster verfügen, mit dem Verluste abge-

Säule 1 Eigenmittel-Mindestanforderungen	Säule 2 Aufsichtsrechtliche Überprüfung	Säule 3 Offenlegungsvorgaben
Einheitliche Berechnung von Kreditrisiken, Marktrisiken und operationellen Risiken	Abdeckung institutsspezifischer Risiken: Grösse, Komplexität, Geschäftsstrategie	Marktdisziplin durch erhöhte Transparenz

federt werden können. In der Vergangenheit verlangte die FINMA von allen Banken pauschal einen Säule-2-Zuschlag von 20 Prozent auf die Mindesteigenmittel.

Unter ihrem risikobasierten Aufsichtsansatz hat die FINMA die bestehende Praxis des pauschalen Puffers für alle Institute durch ein differenziertes System ersetzt. Die Anforderungen nach Säule 2 berücksichtigen die Grösse, die Komplexität und die Geschäftsaktivitäten, das heisst das gesamte Risiko eines Finanzinstituts. Folglich müssen kleinere und weniger komplexe Banken einen geringeren Kapitalpuffer halten als grössere und komplexere.

## Abstufungen nach Risikoprofil und Bedeutung für das Finanzsystem

Um die Eigenmittelanforderungen so transparent und nachvollziehbar wie möglich zu gestalten, werden die Zuschläge im neuen Säule-2-Regime nach vier Kriterien festgelegt: Bilanzsumme, verwaltete Vermögen, privilegierte Einlagen und erforderliche Mindesteigenmittel. Diese einfachen Kriterien haben sich als geeignete Messgrössen erwiesen. Insbesondere bilden sie die Risiken eines Ausfalls für die Gläubiger, Einleger und den Schweizer Finanzplatz ab. Die beaufsichtigten Institute werden entlang dieser Kriterien in fünf Kategorien eingeteilt.

Die Kapitalanforderungen an die systemrelevanten Institute sind direkt im Bankengesetz und in der Eigenmittelverordnung festgeschrieben. Sie liegen über den Anforderungen für den übrigen Bankensektor. Individualzuschläge unter Säule 2 sind aber auch für systemrelevante Banken nicht ausgeschlossen, weil diese nicht nur dem Too-big-to-fail-Regime unterstehen, sondern parallel dazu auch den für alle Banken geltenden Regeln.

Alle übrigen Banken sind – mit abnehmendem Risiko – den Kategorien 2 bis 5 zugeteilt, deren Vorgaben in einem FINMA-Rundschreiben festgehalten sind. Um eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten, definierte die FINMA für jede Kategorie eine Eigenmittelzielgrösse und eine Interventionsschwelle in Form von Gesamtkapitalquoten. Für die Banken der Kategorie 5 beträgt die Eigenmittelzielquote 10,5 Prozent und entspricht damit genau den Mindestanforderungen, die international durch das Regelwerk Basel III vorgegeben sind.

Säule 2	Institutspezifische Zuschläge Risikoprofil	
	Zusätzliche Eigenmittel Gemäss Kategorisierung	10,5%–14,4%
Säule 1	Mindestanforderungen Mindesteigenmittel + Kapitalerhaltungspuffer	10,5%
	Mindesteigenmittel	8%

Grössere Banken beispielsweise in Kategorie 2, müssen eine Gesamtkapitalquote von 13,6 bis 14,4 Prozent erfüllen. Diese Anforderungen widerspiegeln das grössere Risiko und die höhere Gefahr potenzieller Verluste. Die Mehrzahl aller beaufsichtigten Institute in der Schweiz verfügt heute über eine Eigenmittelausstattung, die die Vorgaben des Rundschreibens bereits übertreffen.

Die differenzierten Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 sind ein integraler Bestandteil der schweizerischen Eigenmittelregulierung und tragen wesentlich zur Stabilität des hiesigen Finanzsystems bei.



Die differenzierten Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 tragen wesentlich zur Stabilität des hiesigen Finanzsystems bei.



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Einsteinstrasse 2  
CH-3003 Bern  
Tel. +41 (0)31 327 91 00  
Fax +41 (0)31 327 91 01  
info@finma.ch  
www.finma.ch

Veröffentlichung: 17. Juni 2013  
Letzte Aktualisierung: –